

men der Fachbildung enthaltenen Vorgaben für Werk­tätige aus den PGH vom Vorstand der PGH und für Werk­tätige aus privaten Handwerksbetrieben vom Leiter der verantwortlichen Bildungseinrichtung im Zusammenwirken mit der Handwerkskammer des Bezirkes festgelegt.

(4) Das Meisterpraktikum wird in den PGH in der Regel im künftigen Einsatzbereich im Arbeitsprozeß durchgeführt und erfolgt für Werk­tätige aus privaten Handwerksbetrieben unter Anleitung der im § 3 Abs. 2 genannten Bildungseinrichtungen im Zusammenwirken mit der Handwerkskammer des Bezirkes.

(5) Bis zum Abschluß des Meisterpraktikums sind alle erforderlichen Befähigungs- und Berechtigungsnachweise zu erwerben.

§ 5

(1) Die Grundlagen- und Fachbildung erfolgt grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit.

(2) Die Dauer der gesamten Ausbildung soll einen Zeitraum von 2 Jahren nicht überschreiten.

(3) Die Bewertung der Leistungen in der Ausbildung erfolgt entsprechend den in der Anlage 2 getroffenen Festlegungen.

(4) Nach erfolgreicher Beendigung der Ausbildung wird der Abschluß der Qualifikation als „Meister des Handwerks“ durch eine Urkunde bestätigt.

III.

Auswahl für die Ausbildung

§ 6

(1) Zum Meister können staatsbewußte Genossenschaftshandwerker und Werk­tätige aus privaten Handwerksbetrieben ausgebildet werden, die den Facharbeiterabschluß in einem der Meisterfachrichtung entsprechenden Ausbildungsberuf und hervorragende berufspraktische Fertigkeiten besitzen.

(2) In den PGH sind insbesondere erfolgreiche Brigadiere, bewährte Rationalisatoren und Neuerer sowie gesellschaftlich aktive Jugendliche zu gewinnen, die in ihrem Kollektiv ein hohes Ansehen genießen. Die Ausbildung von Produktionsfacharbeiterinnen zu Meistern ist besonders zu fördern. Die Freistellung und Vergütung der Produktionsfacharbeiterinnen während der Ausbildung regeln die PGH in der Betriebsordnung entsprechend den für die Ausbildung von Produktionsfacharbeiterinnen geltenden Rechtsvorschriften.

(3) Facharbeiter, die keinen Abschluß der 10. Klasse der polytechnischen Oberschule besitzen und nicht während ihrer Berufsausbildung den Abschluß der 10. Klasse in den festgelegten Fächern erreicht haben, sind auf die Ausbildung entsprechend vorzubereiten.

§ 7

(1) Die Delegation zur Ausbildung ist von den PGH auf der Grundlage des von der Mitgliederversammlung beschlossenen langfristigen Kaderentwicklungsplanes vorzunehmen. Die Vorstände der PGH sind für die Auswahl der Kader, den Abschluß von Qualifizierungsverträgen und den Einsatz der ausgebildeten Kader verantwortlich.

(2) Die Zulassung zur Ausbildung von Werk­tätigen aus privaten Handwerksbetrieben erfolgt durch den Rat des Kreises im Zusammenwirken mit der Handwerkskammer des Bezirkes.

IV.

Finanzierung der Ausbildung

§ 8

(1) Die Kosten für die Durchführung der Ausbildung sind für Genossenschaftsmitglieder durch die PGH zu tragen. Sie werden als steuerlich abzugsfähige Kosten anerkannt. Aufwendungen, die für Literatur und sonstige persönliche Arbeitsmittel, Reisekosten einschließlich Fahrkosten sowie Verpflegungskosten bei Internatslehrgängen entstehen, sind von den Genossenschaftsmitgliedern selbst zu tragen. Die PGH können individuell finanzielle und materielle Zuwendungen aus dem Kultur- und Sozialfonds der PGH gewähren. Sie nehmen dazu Festlegungen in die Betriebsordnung auf.

(2) Die Kosten für die Ausbildung von Teilnehmern aus privaten Handwerksbetrieben und die dafür notwendigen Aufwendungen sind von den Teilnehmern selbst zu tragen. Sofern ein Teilnehmer selbst Inhaber eines Handwerksbetriebes ist bzw. die Kosten für einen Teilnehmer ganz oder teilweise von einem Handwerksbetrieb übernommen werden, sind sie im Rahmen der Regelung des Abs. 1 steuerlich abzugsfähige Kosten. Die Räte der Kreise können auf Antrag die Kosten für die Meisterausbildung von Beschäftigten aus privaten Handwerksbetrieben ganz oder teilweise übernehmen.

V.

Schlußbestimmungen

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1975 in Kraft.

(2) Die bis zu diesem Zeitpunkt begonnene Ausbildung zu Handwerksmeistern ist unter Berücksichtigung der in dieser Anordnung festgelegten Grundsätze zu Ende zu führen.

Berlin, den 30. Dezember 1974

**Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie**

Dr. Wa n g e